

Hauptversammlung der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft am 27.08.2020

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im Folgenden geben wir Ihnen Informationen zur Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, zur Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung, zum passwortgeschützten Internetservice, zu den Möglichkeiten der Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl sowie ein paar weitere Hinweise. Bitte beachten Sie zusätzlich die in der Einberufung enthaltenen Hinweise.

1. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („**COVID-19 Gesetz**“) eröffnet die Möglichkeit, ordentliche Hauptversammlungen des Jahres 2020 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Angesichts der auf absehbare Zeit andauernden COVID-19-Pandemie, der vom Land Niedersachsen insoweit beschlossenen Maßnahmen und des Ziels der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die internen und externen Mitarbeiter sowie die Organmitglieder der Gesellschaft hat der Vorstand der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft („**ÜSTRA**“) mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Sie und Ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können daher an der ordentlichen Hauptversammlung der ÜSTRA am 27.08.2020 nicht physisch teilnehmen. Die gesamte Versammlung wird unter der Internetadresse

<https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020>

für Aktionäre, die ihren Anteilsbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, und ihre Bevollmächtigten über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft in Bild und Ton übertragen.

2. Voraussetzungen für die Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung

Die Berechtigung zur Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung von Aktionärsrechten sowie der Umfang des Stimmrechts richten sich ausschließlich nach dem ordnungsgemäß nachgewiesenen Anteilsbesitz. Zum Nachweis dieser Berechtigung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut oder eine Hinterlegung der Aktienurkunden bei der Gesellschaft erforderlich. Weitere Informationen zum Aktionärsnachweis können Sie den Aktionärshinweisen, die in der Einladung zur Hauptversammlung nach der Tagesordnung aufgeführt sind, entnehmen.

Nach Zugang eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes wird Ihnen anstelle der üblichen Eintrittskarte ein HV-Ticket mit weiteren Informationen zur Rechtsausübung zugeschickt. Das HV-Ticket enthält unter anderem Ihre individuellen Zugangsdaten (HV-Ticket-Nummer und Passwort), mit denen Sie oder Ihre Bevollmächtigten den Internetservice der Gesellschaft nutzen können. Der Internetservice der Gesellschaft ist unter folgender Internetadresse erreichbar:

<https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/>

3. Internetservice

Die Gesellschaft bietet für Aktionäre, die ordnungsgemäß ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, die Möglichkeit eines Internetservice. Die Nutzung dieses Internetservice steht bis zum Ende der Hauptversammlung am 27.08.2020 zur Verfügung. Den entsprechenden Link zum Internetservice finden Sie auf der Internetseite unter

<https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/>

Das HV-Ticket enthält hierfür Ihre individuellen Zugangsdaten (HV-Ticket-Nummer und Passwort). Mit diesen Daten können die Aktionäre über den Internetservice am 27.08.2020 ab 11.00 Uhr die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung verfolgen. Außerdem können die Aktionäre über den Internetservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung am 27.08.2020 einen Dritten bevollmächtigen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen bzw. die Bevollmächtigungen widerrufen oder ändern oder die erteilten Weisungen widerrufen oder ändern. Ebenfalls können die Aktionäre über den Internetservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung am 27.08.2020 ihre Stimme per elektronischer Briefwahl abgeben. Abgegebene Stimmen können im Internetservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung am 27.08.2020 widerrufen oder geändert werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in Vorbereitung bzw. im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung über den Internetservice auch Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären können (siehe dazu die weiteren Erläuterungen unter Ziffer VI. und VII.). Nach Anmeldung im Internetservice mit Ihren individuellen Zugangsdaten erhalten Sie für die jeweiligen Möglichkeiten genauere Erläuterungen.

4. Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre, die ordnungsgemäß ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl steht Ihnen der Internetservice zur Verfügung. Andere Kommunikationswege stehen für die Briefwahl nicht zur Verfügung.

Wird bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist über den Internetservice bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung am 27.08.2020 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung etwaiger zuvor erfolgten Stimmabgaben über den Internetservice möglich. Bitte beachten Sie hierzu auch die unter Ziffer 3. erteilten Hinweise sowie die weiteren Hinweise unter Ziffer 8.

Auch Bevollmächtigte können die Möglichkeit der Briefwahl nutzen. Die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

5. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wenn Sie Ihre Stimmen nicht per elektronischer Briefwahl abgeben möchten, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte in der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung entsprechend Ihren Weisungen durch von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Bitte beachten Sie, dass zu jedem Beschlussgegenstand jeweils nur eine Weisung erteilt werden darf. Sofern Sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine ausdrücklichen Weisungen erteilen, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesen Tagesordnungspunkten in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Im Vorfeld der Hauptversammlung ist die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars möglich, das die Aktionäre zusammen mit dem HV-Ticket zur Hauptversammlung erhalten. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/> zum Download bereit.

Die mittels Vollmachts- und Weisungsformular vorgenommene Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung müssen aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis zum 26.08.2020, 24.00 Uhr (Zeitpunkt des Eingangs), zugehen. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48, 81241 München, Deutschland
Fax: +49 (0)89/889 690 655
eMail: uestra@better-orange.de

Rechtzeitig so eingegangene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können im Vorfeld der Hauptversammlung auf diesen Wegen bis zum 26.08.2020, 24.00 Uhr (Zeitpunkt des Eingangs) auch widerrufen oder geändert werden. Sie finden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/> ein Formular, das Sie für den Widerruf verwenden können. Sofern Sie eine bereits erteilte Vollmacht und Weisungen ändern wollen, widerrufen Sie die bereits erteilte Vollmacht und Weisungen und erteilen danach mittels des Vollmachten- und Weisungsformulars eine neue Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung am 27.08.2020 auch elektronisch über den Internetservice der Gesellschaft erteilt, geändert oder widerrufen werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die unter III. erteilten Hinweise sowie die weiteren Hinweise unter Ziffer VIII.

6. Fragemöglichkeit der Aktionäre

Aktionäre, die ihren Anteilsbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, haben die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen einzureichen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 COVID-19 Gesetz). Etwaige Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 25.08.2020, 24.00 Uhr (eingehend) über den unter der Internetadresse <https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/> zugänglichen Internetservice der Gesellschaft einzureichen. Eine Einreichung von Fragen auf einem anderen Übermittlungsweg ist nicht möglich.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr eingereicht werden. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Beantwortung von Fragen gegebenenfalls auch der Name des die Frage übermittelnden Aktionärs genannt wird. Bitte beachten Sie dazu noch die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz, die in der Einladung zur Hauptversammlung nach der Tagesordnung aufgeführt sind. Außerdem finden Sie Informationen hierzu unter der Internetadresse <https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/>.

7. Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll

Aktionäre, die ihren Anteilsbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben und die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation oder über Vollmachtenerteilung ausgeübt haben, können vom Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter über den unter der Internetadresse <https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung-2020/> zugänglichen Internetservice der Gesellschaft auf elektronischem Wege Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären.

8. Weitere Hinweise

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhalten sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen

als verbindlich erachtet. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per passwortgeschütztem Internetservice, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Soweit neben Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand auch Briefwahlstimmen vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig angesehen; die Stimmrechtsvertreter werden insoweit von einer ihnen erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

Bei Fragen zu organisatorischen Themen bezüglich der virtuellen Hauptversammlung steht Ihnen unsere Hauptversammlungs-Hotline per E-Mail unter aktionaersportal2020@better-orange.de sowie telefonisch unter Tel.: +49 (0)89/889 690 620 von Montag bis Freitag (außer feiertags), 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gerne zur Verfügung.